

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3e853b81-ac76-31c3-9ebb-b33e99fb251>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 687 BGB - Unechte Geschäftsführung

(1) Die Vorschriften der [§§ 677 bis 686](#) finden keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, dass es sein eigenes sei.

(2) <sup>1</sup>Behandelt jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, dass er nicht dazu berechtigt ist, so kann der Geschäftsherr die sich aus den [§§ 677](#), [678](#), [681](#), [682](#) ergebenden Ansprüche geltend machen. <sup>2</sup>Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach [§ 684 Satz 1](#) verpflichtet.

